

**Hessische Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehinderten-
und Schwerbehindertenvertretungen für die Geschäftsbereiche
und obersten Landesbehörden (Arge-SBV-Hessen)**

HESSEN



Vorstand :

Vorsitzender

Gunther Ludwig c/o.
Hessisches Landesamt für
Umwelt und Geologie
Rheingastr. 186
65203 Wiesbaden
Tel. 0611 6939-700 /-730 AB
Fax: 0611 / 6939-555
gunther.ludwig@hlug.hessen.de

Geschäftsführer

Wolfgang Langer c/o.
Hess. Ministerium für Wirtsch.
Verkehr u. Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 815-2387
Fax: 0611 / 815-49-2387
wolfgang.langer@hmvwl.hessen.de

Beisitzer

Martin Dietz
Hessisches
Kultusministerium
c/o. Vogelsang 8
35606 Solms
Tel.: 06442 / 9220150
Fax: 06442 / 9220152
sbv-dietz@t-online.de

Beisitzer

Lothar Weyer c/o.
Finanzamt Limburg-
Weilburg
Walderdorffstr. 11
65549 Limburg
Tel.: 06431 / 208-335
lothar.weyer@fa-lw.hessen.de

Herrn Ministerpräsident
Roland Koch
Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 10.12.2009

Entwurf der Gesetze zur Dienstrechtsreform in Hessen

Unser Schreiben vom 01.12.2009
Bericht der Mediatorengruppe

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

nachdem bereits kurz nach unserem o.g. Schreiben an Sie für uns zu diesem Zeitpunkt noch unerwartet der Bericht der Mediatorengruppe Dienstrecht vorgelegt wurde, möchten wir nun zu einigen Punkten aus dem Mediatorenbericht Stellung nehmen.

Völlig überrascht hat uns, wie geringfügig schwerbehindertenrelevante Aspekte - trotz unserer ausführlichen Eingabe im Oktober dieses Jahres - von der Mediatorengruppe berücksichtigt worden sind.

Herr Dette hat uns in seinem Antwortschreiben lediglich darauf hingewiesen, dass von der Mediatorengruppe nur allgemeine Grundsätze bearbeitet werden sollten. Dagegen müssten die von uns eingebrachten detaillierten Einzelfragen Gegenstand der zukünftigen Gesetzgebungsarbeit des Hessischen Landtags sein.

Deshalb wollen wir vor Beginn der parlamentarischen Arbeit nochmals unsere Positionen unter Berücksichtigung des Berichts der Mediatorengruppe und unter Einbeziehung der Ihnen bereits zugegangenen Anmerkungen in unserem letzten Schreiben bekräftigen.

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 01.12.2009, in dem wir bereits auf Antragsaltersgrenzen für Schwerbehinderte und damit einhergehende Versorgungsabschlüsse ausführlich eingegangen

Seite 1 von 2

sind, mussten wir mit großem Bedauern feststellen, dass die Mediatorengruppe unsere Forderungen überhaupt nicht berücksichtigt hat.

Im Sinne der besonderen Fürsorgepflicht für die schwerbehinderten Bediensteten appellieren wir an Sie, die gegenwärtigen abschlagsfreien Altersgrenzen für Schwerbehinderte beizubehalten, wie dies auch außer in Schleswig-Holstein auch in Bayern und Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist. Eine ausführliche Begründung haben wir bereits in unserem letzten Schreiben an Sie ausgeführt.

In Ihrem Bericht empfehlen die Mediatoren keine Verlängerung der Altersteilzeit. Damit läge Hessen im Trend des Bundes und der Länder. Dem ist klar entgegenzuhalten, dass in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg die Altersteilzeit zumindest für Schwerbehinderte fortgeführt wird. In Bayern wird es Altersteilzeit sogar für alle Beamten geben, wobei eine Ausweitung auf die Tarifbeschäftigten derzeit geplant wird. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Altersteilzeit in unserem Schreiben vom 01.12.2009.

Nach den bisherigen Entwicklungen im Zuge der Dienstrechtsreform sind wir in großer Sorge um die besondere Fürsorgepflicht gegenüber den schwerbehinderten Landesbediensteten, da schon die Mediatorengruppe diesen Gesichtspunkt weitgehend unberücksichtigt gelassen hat.

Dies widerspricht im Übrigen auch dem Sinn der Integrationsrichtlinie des Landes Hessen. Dort heißt es in der Einleitung: „Alle Beteiligten sind verpflichtet, den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit der gebotenen Rücksicht zu begegnen und die zugunsten schwerbehinderter Menschen getroffenen Bestimmungen großzügig auszulegen. Eine großzügige Auslegung des bestehenden Rechtsrahmens ist Ausdruck sozialer Kompetenz und Personalführungsgrundsatz.“ Wird nun der zukünftige Rechtsrahmen in Bezug auf die schwerbehinderten relevanten Bestimmungen bereits eng bemessen, gibt es keine Spielräume mehr zu einer großzügigen Auslegung.

Wir möchten Sie abschließend nochmals ausdrücklich bitten, dass Sie alle an der Reform des Dienstrechts Beteiligten eindringlich darauf hinweisen, dass die Umsetzung der besonderen Fürsorgepflicht für die schwerbehinderten Beschäftigten bei der vorgesehenen Novellierung konsequente Anwendung findet.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Gunther Ludwig
Vorsitzender

Der Beauftragte der hessischen Landesregierung für behinderte Menschen – Herr Friedel Rinn – erhält den Vorgang zur Kenntnis.